AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 28/20 Freitag, 18. September 2020

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gladbeck

Am Mittwoch, dem 30.09.2020, findet um 16.00 Uhr im Ratssaal des Alten Rathauses, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck eine Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Gladbeck statt.

Tagesordnung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 15.09.2020
4. Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 27.09.2020: Feststellung des Ergebnisses der Wahl
   (Vorlagen-Nr: 20/0339)
5. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
6. Mitteilungen des Wahlleiters

Die Sitzung ist öffentlich.

Gladbeck, den 16.09.2020

Ulrich Roland
- Wahlleiter -

Wahlbekanntmachung

1. Am **27.09.2020** finden statt:

   a) die Stichwahl des Landrates des Kreises Recklinghausen und
   b) die Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck

   Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gladbeck ist in 44 Stimmbezirke eingeteilt.

   In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08 – 23.08.2020 zugestellt wurde, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

   Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den Räumen des Riesener-Gymnasiums, Schützenstraße 23, 45964 Gladbeck, zusammen. Die einzelnen Räume werden entsprechend gekennzeichnet.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnisse sie/er eingetragen ist. Zu beachten ist die unter Punkt 5 genannte Ausnahme „Wählen mit Wahlschein".

   Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigungen und gültige Ausweispapiere (amtlichen Personalausweis oder Reisepass) zur Wahl mitzubringen.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Landratsstichwahl und einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Jede Wählerin und jeder Wähler kann pro Wahlart eine Stimme abgeben.

   Die Stimmzettel für die

   a) **Stichwahl des Landrates** (eosin) tragen den Aufdruck „Stimmzettel für die Stichwahl des Landrats des Kreises Recklinghausen am 27.09.2020",
   b) **Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters** (lachsfarben) tragen den Aufdruck „Stimmzettel für die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters Gladbecks am 27.09.2020".

Darüber hinaus enthält der jeweilige Stimmzettel die Namen, Berufsbezeichnung und den Wohnort der beiden Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang am 13. September 2020 die höchsten Stimmenzahlen

a) bei der Landratswahl und
b) bei der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister erhalten haben

sowie die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung und einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem jeweiligen Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass bei Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne nicht erkennbar ist, wie gewählt wurde.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, der für die Stichwahl des Landrats des Kreises Recklinghausen und für die Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck gültig ist, können an der Wahl teilnehmen

   - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum im Stadtgebiet Gladbeck oder
   - durch Briefwahl.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Gladbeck zusätzlich zu dem Wahlschein

   - einen amtlichen Stimmzettel (eosin) für die Stichwahl des Landrats des Kreises Recklinghausen,
   - einen amtlichen Stimmzettel (lachsfarben) für die Stichwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag (dieser ist mit dem Wahlschein verbunden)

beschaffen.

Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

6. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gladbeck, den 17.09.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Änderungssatzung

vom 15. September 2020

zur Änderung der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck
vom 20. Dezember 2005 (zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2014)

Aufgrund

- der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. 304a), und

- der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559),
-

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 10. September 2020 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck vom 20. Dezember 2005 (zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2014) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Erster Betriebsleiter
- Zweiter Betriebsleiter (gleichzeitig Vertreter des Ersten Betriebsleiters).

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung gibt die Stimme des Ersten Betriebsleiters den Ausschlag.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Änderungssatzung vom 15. September 2020
zur Änderung der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck
vom 20. Dezember 2005

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15. September 2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 371061607

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboten.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.
Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 09.09.2020

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 371111477

ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboten.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.
Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 09.09.2020

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand

Ludger Kreyerhoff

Öffentliche Zustellung eines Bescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Bescheid der Stadt Gladbeck vom 11.08.2020 an

Herrn Sascha Potratz
letzte bekannte Anschrift: Wilhelmstr. 41, 45964 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.
Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck – Amt für kommunale Finanzen - Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, eingesehen und abgeholt werden.
Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.
Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 01.09.2020
I. A.

(Frohne)

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.